

Beitragsordnung

Stand: 19.06.2026 · geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.06.2026



Natürliche Personen

mindestens 12,00 EUR pro Jahr

Juristische Personen und Personengesellschaften

mindestens 50,00 EUR pro Jahr

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Beitragsordnung regelt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie etwaige Aufnahmegebühren und Umlagen der Förderinitiative Freizeitgelände Erzhausen e.V. Sie gilt für alle Mitglieder des Vereins.

(2) Die Erhebung von Beiträgen dient der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins, insbesondere der Förderung und Unterhaltung des Freizeitgeländes in Erzhausen.

§ 2 Mitgliedsbeiträge und Fälligkeit

(1) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet.

(2) Die Höhe der Jahresbeiträge wird wie folgt festgelegt:

Natürliche Personen (Einzelmitgliedschaft)

mindestens 12,00 EUR

Juristische Personen und Personengesellschaften (z. B. Firmen, Vereine, Stiftungen)

mindestens 50,00 EUR

Die Mitglieder können freiwillig einen höheren Jahresbeitrag festlegen.

(3) Der Jahresbeitrag ist jeweils zum Ende des ersten Quartals eines jeden Jahres für das gesamte Jahr fällig.

§ 3 Aufnahmegebühren

(1) Eine Aufnahmegebühr wird derzeit nicht erhoben.

(2) Sollte zukünftig eine Aufnahmegebühr eingeführt werden, wird dies durch eine Änderung dieser Beitragsordnung mitgeteilt.

Verzug, Ermäßigungen und Inkrafttreten

Stand: 19.06.2026

§ 4 Zahlungsweise

- (1) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt vorzugsweise mittels SEPA-Lastschriftverfahren. Mit dem Beitritt erteilt das Mitglied beziehungsweise bei Minderjährigen die gesetzliche Vertretung dem Verein ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat.
- (2) Ausnahmen von der Lastschriftzahlung sind nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Absprache mit dem Vorstand möglich. In diesem Fall erfolgt die Zahlung per Überweisung unter Angabe der Mitgliedsnummer.
- (3) Bei Eintritt in den Verein im Laufe des Jahres wird der Jahresbeitrag in voller Höhe fällig.

§ 5 Mahnverfahren und Folgen des Zahlungsverzugs

- (1) Gerät ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrags in Verzug, wird es schriftlich gemahnt. Für die erste Mahnung werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Erfolgt die Zahlung nach der ersten Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen, wird eine zweite Mahnung versandt. Eine Mahngebühr wird nur erhoben, wenn ihre Höhe zuvor durch die Mitgliederversammlung beschlossen und den Mitgliedern bekannt gemacht wurde.
- (3) Bei weiterhin ausbleibender Zahlung kann der Vorstand nach den Bestimmungen der Vereinssatzung über weitere Maßnahmen bis hin zum Ausschluss des Mitglieds entscheiden.

§ 6 Beitragsermäßigungen und -befreiungen

- (1) In begründeten sozialen Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds den Beitrag stunden, ermäßigen oder ganz erlassen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Der Antrag ist schriftlich und unter Darlegung der Gründe an den Vorstand zu richten.

§ 7 Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Diese Beitragsordnung wurde ursprünglich am 05.09.2025 beschlossen. Die vorliegende geänderte Fassung wurde von der Mitgliederversammlung der Förderinitiative Freizeitgelände Erzhausen e.V. am 19.06.2026 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Beitragsordnung können ausschließlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

Erzhausen, den 19.06.2026

Für den Vorstand:

Daniel Seibold · 1. Vorsitzender

Till Naumann · 2. Vorsitzender